



# Kanzlei Salinenstraße 18

Notare • Rechtsanwälte

Kanzlei Salinenstraße 18 Postfach 1244 23832 Bad Oldesloe

## Mandanteninformation Januar 2013

23843 Bad Oldesloe  
Salinenstraße 18

Telefon: (04531) 5002 - 0 / Notariat: - 11  
0162 - 90 86 584

Telefax: (04531) 5002 - 22

www.kanzlei-salinenstrasse.de  
post@salinenstrasse.de

Fritz-J. Kerkau  
Rechtsanwalt u. Notar

Wolfgang Kuziek  
Rechtsanwalt u. Notar

Amadeus Greiff  
Rechtsanwalt u.  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Marc Aurel Schaa  
Rechtsanwalt

Kristina Paap  
Rechtsanwältin

Steuernummer: 30 223 23554

D4/25-13 gr

27.09.2013

Bitte angeben

## Notarielles Testament - Warum?

Wussten Sie, dass nur ca. jeder fünfte Deutsche ein Testament errichtet oder eine sonstige Nachfolgeregelung (Erbvertrag etc.) trifft?

Wussten Sie, dass ein vernünftiger Vermögensübergang ohne eine solche Nachfolgeregelung völlig zufällig ist und nur selten mit dem mutmaßlichen Willen des Erblassers übereinstimmt?

Wussten Sie, dass von den genannten erbrechtlichen Verfügungen, die 20 % der Deutschen treffen, über 90 % inhaltlich verfehlt, unklar, widersprüchlich, sinnwidrig oder völlig unwirksam sind?

Die notarielle Beratungspraxis hilft Ihnen, sinnvolle und klare Verfügungen zu treffen, die Ihren letzten Willen genau und nachvollziehbar zum Ausdruck bringen.

Volksbank Stormarn eG  
BLZ: 201 901 09  
Konto: 80 37 94 90

Sparkasse Holstein  
BLZ: 213 522 40  
Konto: 29 109

Commerzbank AG  
BLZ: 200 400 00  
Konto: 49 750 25

Anderkonto (Fremdgeld):  
Volksbank Stormarn eG  
BLZ 201 901 09  
Konto 80 37 94 91

Der Notar erörtert mit Ihnen ausführlich die Gestaltung von Testamenten und Erbverträgen. Dabei legt er sein besonderes Augenmerk darauf, dass Ihre Vorstellungen auch verwirklicht werden.

Viele Menschen scheuen den Weg zum Notar, weil sie zu hohe Gebühren fürchten. Tatsächlich kann aber mit einem notariell beurkundeten Testament der Erbnachweis kostengünstiger als mit einem privatschriftlichen Testament oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge erbracht werden, da das Erbscheinsverfahren in der Regel entbehrlich wird.

Beispiel: Für die Beurkundung eines einseitigen Testaments wird vom Notar bei einem Nachlasswert in Höhe von € 100.000,00 eine Gebühr in Höhe von € 207,00 (zzgl. Mehrwertsteuer und Auslagen) erhoben. Die erbrechtliche Beratung durch den Notar ist mit dieser Gebühr ebenfalls abgegolten. Für den Erbscheinsantrag und für die Erteilung eines Erbscheins werden bei gleichem Nachlasswert insgesamt zwei Gebühren von je € 207,00 fällig. Für den Erbschein fallen im Beispielsfall damit doppelt so hohe Gebühren an.

Fritz-Joachim Kerkau, Notar